

Apropos ...

politische Institutionen in Luxemburg

Das Großherzogtum Luxemburg ist seit dem Londoner Vertrag vom 19. April 1839 ein souveräner und unabhängiger Staat. Die Staatsform ist als parlamentarische Demokratie in Form einer konstitutionellen Monarchie definiert, deren Krone innerhalb der Familie Nassau erblich ist. Geographisch liegt Luxemburg im Herzen Westeuropas zwischen Belgien, Frankreich und Deutschland.

I. Die drei Gewalten

Wie in jeder parlamentarischen Demokratie, besteht auch in Luxemburg eine flexible Teilung der Gewalten, da es zahlreiche Verbindungen zwischen Legislative und Exekutive gibt. Lediglich die Judikative ist vollkommen unabhängig.

1) Die Legislative

Die gesetzgebende Gewalt liegt in der gemeinsamen Obhut der Abgeordnetenkammer, der Regierung und dem Staatsrat, wobei jedem dieser Organe eigene Aufgaben zukommen.

Die Abgeordnetenkammer besteht aus 60 Abgeordneten, die in gleicher und allgemeiner Wahl nach dem Verhältniswahlssystem für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt werden. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Gesetzentwürfe zu



Unterschrift von François-Xavier Würth-Paquet, Generalverwalter der Justiz, und Siegel in der Luxemburger Konstitution von 1856

verabschieden. Die Mitglieder der Kammer verfügen ebenfalls über ein parlamentarisches Initiativrecht zum Einbringen von Gesetzesvorlagen.

Außerdem sollen die parlamentarische Haushaltskontrollkommission unter dem Vorsitz eines Oppositionsabgeordneten sowie der Rechnungshof und der Bürgerbeauftragte es der Kammer ermöglichen, ihr Überwachungsrecht über die Staatsführung auszuüben.

Großherzogtum
Luxemburg

Verfassung:
Konstitutionelle
Monarchie

Nachbarländer:
Deutschland
Belgien
Frankreich

Fläche:
2 586 km²

Bevölkerung:
459 500 Einwohner,
davon
181 800 Ausländer

Bevölkerungs-
dichte:
178 Einw./km²
(2006)



Der wöchentliche Regierungsrat

Die Regierung ist mit dem Recht der Gesetzesinitiative ausgestattet, das es ihr ermöglicht, Gesetzentwürfe einzubringen. Man spricht in diesem Fall von einer Gesetzesinitiative der Regierung. Nach Anhörung des Staatsrates werden die Gesetzentwürfe der Abgeordnetenkammer vorgelegt, in der die Regierung normalerweise über eine Mehrheit verfügt. Nach der Verabschiedung durch das Parlament übt der Großherzog sein Recht auf Billigung und Verkündung des Gesetzes aus. Abgeschlossen wird das Gesetzgebungsverfahren durch die Veröffentlichung des Textes in der Gesetzessammlung des „Mémorial“, wodurch der Gesetzestext verbindliche Wirkung erlangt.

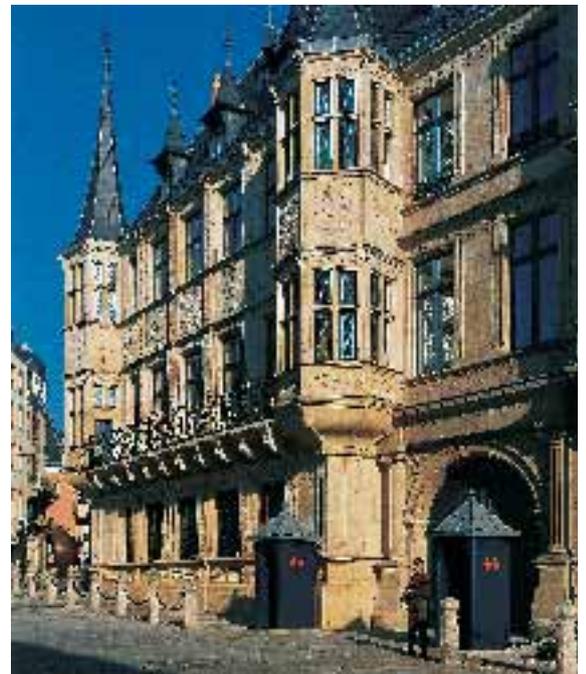
Der Staatsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Staatsräte werden vom Großherzog formal ernannt und entlassen, und zwar abwechselnd auf Vorschlag der Regierung, der Abgeordnetenkammer und des Staatsrates.

Im luxemburgischen Einkammersystem übt der Staatsrat den ausgleichenden Einfluss einer zweiten gesetzgebenden Versammlung aus. Für die gesamte Gesetzgebung, d.h. alle in der Kammer eingebrachten Gesetzentwürfe und Gesetzesvorlagen, ist vor dem Votum der Abgeordneten das Gutachten des Staatsrates einzuholen. In diesem Gutachten prüft der Staatsrat, ob die Textentwürfe verfassungskonform sind und nicht gegen internationale Vereinbarungen beziehungsweise Verträge sowie die allgemeinen Rechtsprinzipien verstoßen. Seine Aufgabe ist es, zu

überzeugen und nicht vorzuschreiben. In diesem Sinne hat er eine beratende Funktion.

Dem Staatsrat kommen hauptsächlich folgende Aufgaben zu:

- › sein Gutachten wird obligatorisch zu allen Gesetzentwürfen und Gesetzesvorlagen, wie auch zu Änderungsanträgen, die während eines Verfahrens vorgeschlagen werden, eingeholt;



Der großherzogliche Palast in Luxemburg-Stadt

- › außer in dringenden Fällen, können ihm sämtliche Entwürfe von großherzoglichen Verordnungen zur Begutachtung vorgelegt werden;
- › er entscheidet über die Freistellung von der zweiten verfassungsmäßigen Abstimmung, d.h. von der zweiten Abstimmung eines Gesetzes, die frühestens drei Monate nach der ersten Abstimmung der Abgeordnetenversammlung erfolgen sollte. Die Verweigerung der Freistellung ist daher auf ein aufschiebendes Vetorecht begrenzt.

2) Die Exekutive

Staatsoberhaupt ist der Großherzog. Sein Status der Unverletzlichkeit bedeutet, dass er weder angeklagt noch gerichtlich verfolgt werden kann. Der vollständigen politischen Nicht-Verantwortlichkeit des Großherzogs steht die ministerielle Verantwortlichkeit gegenüber. Dies bedeutet, dass jede vom Großherzog in der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse getroffene Maßnahme durch ein Mitglied der Regierung, das dafür die gesamte Verantwortung übernimmt, gegengezeichnet werden muss. Außerdem muss jeder vom Großherzog zu unterzeichnende Akt zuvor dem Regierungsrat zur Beratung vorgelegt werden.

Formal hat der Großherzog laut Verfassung das Recht, seine Regierung frei zu bilden, d.h. Minister und Staatssekretäre zu ernennen, Ministerien zu bilden und die Ressorts aufzuteilen. Die Anzahl der Ressorts übersteigt im Allgemeinen die Anzahl der mit ihrer Leitung betrauten Regierungsmitglieder. Somit leitet ein Minister oft mehrere Ressorts.

In der Praxis wählt der Großherzog den Premierminister jedoch aufgrund der Wahlergebnisse aus; der Premierminister selbst schlägt anschließend die Mitglieder der Regierung vor. Die vom Großherzog ernannte Regierung legt ihr politisches Programm der Abgeordnetenversammlung vor, die der Regierung mit der Verabschiedung eines entsprechenden Antrages ihr Vertrauen ausspricht. Die Regierung kann sich somit auf eine Mehrheit im Parlament stützen.

Die Verfassung gibt dem Großherzog zwar das Recht, jederzeit jedes Regierungsmitglied abzusetzen, doch in der Praxis bietet der Premierminister dem Großherzog den Rücktritt eines Ministers oder der ganzen Regierung an, worauf der Großherzog dieses Angebot annimmt.





3) Die Judikative

Laut Verfassung obliegt die Ausübung der richterlichen Gewalt den Gerichtshöfen und Gerichten. Diese sind in der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig. Es gibt in Luxemburg ein Verfassungsgerichtshof sowie zwei Gerichtsbarkeiten: die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern und hat seinen Sitz in Luxemburg.

Wie sein Name besagt, befindet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungskonformität der Gesetze, mit Ausnahme der Gesetze zur Genehmigung von Verträgen.

Wirft eine Partei vor einer ordentlichen Gerichtsbarkeit oder einer Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Frage hinsichtlich der Verfassungskonformität eines Gesetzes auf, so muss das betreffende Gericht, sofern es der Auffassung ist, dass die aufgeworfene Frage für die Lösung des Rechtsstreites unverzichtbar ist, den Verfassungsgerichtshof anrufen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Rechtsbürger kein direktes Rechtsmittel besteht. Das Gericht übt eine konkrete nachträgliche Kontrolle aus und wird um Vorabentscheidung ersucht.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit

1) Die verschiedenen Gerichte

A. Die Friedensgerichte

Das Friedensgericht befindet sich an der untersten Ebene der Gerichtshierarchie. Die drei Friedensgerichte des Landes haben ihren jeweiligen Sitz in Luxemburg, Esch-sur-Alzette und Diekirch.

Sie sind für Angelegenheiten geringerer Bedeutung sowohl in Zivil- als auch in Handelssachen zuständig, vorausgesetzt, dass der Streitwert unter Vorbehalt der weiteren Entscheidung einer Berufungsinstanz 10 000 Euro nicht überschreitet; in letzter Instanz sind sie zuständig bis zu einem Streitwert von 750 Euro.

Daneben hat das Gesetz den Friedensgerichten bestimmte Sonderzuständigkeiten übertragen, die ihnen unabhängig vom Streitwert zukommen. Dies betrifft beispielsweise Mietverträge oder Gehaltspfändungen.

Im Bereich Strafverfolgung arbeiten die Friedensgerichte als einfache Polizeigerichte und sind zuständig für Gesetzesübertretungen oder -verstöße, bei denen die vom Gesetz vorgesehene Strafe eine Geldbuße von bis zu 250 Euro beinhaltet, sowie für Verstöße, die vom Gesetz als Vergehen eingestuft und von der Ratskammer an die Polizeigerichte verwiesen werden.

B. Die Bezirksgerichte

Das Land ist in zwei Gerichtsbezirke eingeteilt: Luxemburg und Diekirch, für die jeweils ein Bezirksgericht zuständig ist.





Computersimulation der zukünftigen Cité judiciaire (das juristische Viertel) auf dem Heilig-Geist-Plateau in Luxemburg-Stadt

Diese Gerichte sind in Zivil- und Handelssachen für alle Angelegenheiten zuständig, die das Gesetz nicht ausdrücklich einer anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen hat.

In Strafsachen sind die Bezirksgerichte, wenn sie in der Strafkammer tagen, für Verstöße zuständig, für die das Strafgesetzbuch oder ein Sondergesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren sowie eine Geldbuße von mehr als 251 Euro vorsieht.

Die Kriminalkammer ist zuständig für Taten, die laut Gesetz als Verbrechen einzustufen sind, d.h. Taten, für die das Strafgesetzbuch oder das Gesetz eine lebenslange Zuchthausstrafe, eine Zuchthausstrafe auf Zeit oder eine Haftstrafe von mehr als fünf Jahren vorsieht.

Schließlich ist das Jugend- und Vormundschaftsgericht für die vom Gesetz festgelegten Jugendschutzangelegenheiten zuständig.

Im Rahmen von Berufungsverfahren erkennen die Bezirksgerichte ebenfalls über Angelegenheiten, die von den Friedensgerichten entschieden worden sind und deren Streitwert mehr als 750 Euro beträgt.

C. Der Obergerichtshof

Er hat seinen Sitz in Luxemburg-Stadt und umfasst:

- › ein Kassationshof, der aus einer Kammer mit fünf Richtern besteht;
- › ein Appellationsgerichtshof, der in neun Kammern unterteilt ist, in denen 35 Richter tagen.

Der Obergerichtshof tagt in Generalversammlung, insbesondere um über Kompetenzkonflikte und Disziplinarverfahren gegen Richter zu befinden. Die Generalversammlung befindet ausserdem über die von der Abgeordnetenkammer zugelassenen Klagen gegen Regierungsmitglieder.

Der Kassationshof ist zuständig, um über Urteile des Appellationsgerichtshofs sowie über letztinstanzliche Urteile der Bezirks- und Friedensgerichte zu erkennen.

Allerdings stellt die Kassationsbeschwerde kein drittes Rechtsmittel dar, sondern ist ausschließlich vorgesehen in Fällen von Gesetzesübertretung, Zuständigkeitsüberschreitung oder der Verletzung wesentlicher oder bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebener Formvorschriften.



Die Abgeordnetenversammlung

Der Appellationsgerichtshof erkennt über erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirksgerichte.

2) Die Staatsanwaltschaft

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft unterliegen bei den Gerichtshöfen und Gerichten den Anordnungen des Generalstaatsanwaltes und unterstehen bei der Ausübung ihrer Funktion dem Justizminister.

Hauptaufgabe der Mitglieder der Staatsanwaltschaft ist es, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufzuklären, die Anwendung der Gesetze zu fordern und für die Urteilsvollstreckung zu sorgen. Die Staatsanwälte werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Beamten der Kriminalpolizei unterstützt. Diese stellen Verstöße gegen das Strafrecht fest, ermitteln die Täter und sammeln Beweise.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Gemäß Verfassung ist für verwaltungs- und steuerrechtliche Streitsachen die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.

Das Verwaltungsgericht entscheidet in erster Instanz über Klagen wegen Unzuständigkeit, Überschreitung der Amtsgewalt und Ermessensmissbrauch, Rechtsverletzung oder Verletzung von Formvorschriften mit dem Ziel des Schutzes privater Interessen, gegen sämtliche Verwaltungsentscheidungen, gegen die gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften keine anderen Rechtsmittel zulässig sind.

Das Verwaltungsgericht wird im Prinzip mit einer Aufhebungsklage befasst. Eine Abänderungsklage ist in den Fällen möglich, in denen das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Der Verwaltungsgerichtshof ist die oberste Verwaltungsgerichtsbarkeit. Er entscheidet insbesondere über Berufungen gegen Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte und ist für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Regierung und dem Rechnungshof zuständig.

II. Das Gesetzgebungsverfahren

Man unterscheidet zwei Arten von Gesetzesinitiativen:

- › den **Gesetzesentwurf**. Ein Vorentwurf wird vom zuständigen Ministerium ausgearbeitet, vom Regierungsrat gebilligt und dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt. Anschließend bringt die Regierung den Gesetzesentwurf in der Abgeordnetenkammer ein.
- › die **Gesetzesvorlage**. Ein oder mehrere Abgeordnete können eine Gesetzesvorlage einbringen, die der Konferenz der Kammerpräsidenten vorgelegt wird, welche dann über die Verweisung in den zuständigen Ausschuss beschließt. Die Vorlage wird dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt und zwecks Stellungnahme an die Regierung weitergeleitet.

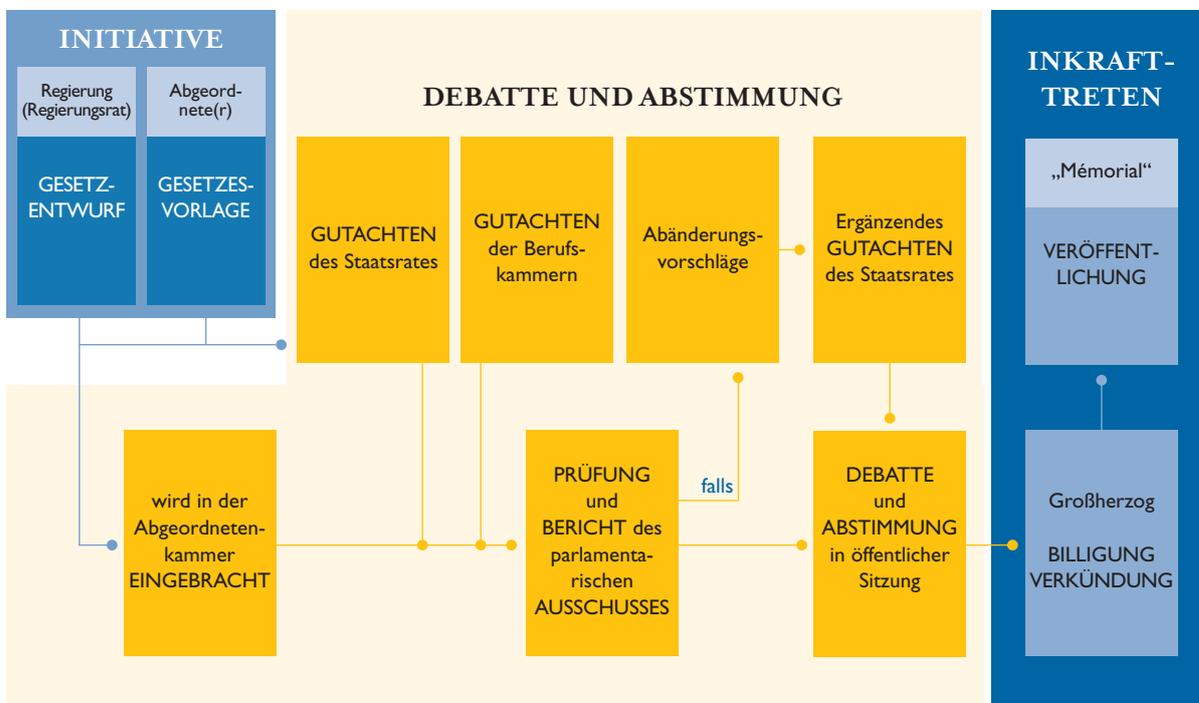
Spätestens nach Erhalt des Gutachtens seitens des Staatsrats wird der Gesetzesentwurf oder die Gesetzesvorlage an den zuständigen parlamentarischen Ausschuss

verwiesen, welcher ihn/sie prüft und der Kammer entsprechend Bericht erstattet.

Die Plenardebatte der Kammer erfolgt in zwei Phasen: in einer allgemeinen Debatte und einer Debatte über die einzelnen Artikel. Jeder Abgeordnete kann Abänderungsvorschläge einbringen.

Im luxemburgischen Einkammersystem muss die Abgeordnetenkammer nach der Abstimmung über den Entwurf ein zweites Mal über den gesamten Text befinden, wobei die zweite Abstimmung frühestens drei Monate nach der ersten Abstimmung erfolgt. Sie kann sich jedoch von diesem Votum freistellen, wenn der Staatsrat ebenfalls bereit ist, eine solche Freistellung zu erteilen. Falls Letzterer sein Einverständnis verweigert, muss die Kammer nach Abwarten einer mindestens dreimonatigen Frist ein zweites Mal abstimmen.

Das von der Abgeordnetenkammer endgültig verabschiedete Gesetz kann erst nach der Billigung und Verkündung durch den Großherzog sowie nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt „Mémorial“ in Kraft treten.



Quelle: <http://www.scl.etat.lu>



III. Das Wahlsystem

1) Die Abgeordneten-kammer

Die 60 Abgeordneten werden alle fünf Jahre von der nationalen Wählerschaft gewählt. Bei Auflösung der Abgeordnetenkammer finden nach spätestens drei Monaten Neuwahlen statt.

Die Abgeordneten werden in direkter, geheimer, gleicher und allgemeiner Wahl gewählt. Es handelt sich dabei um eine Listenwahl nach dem Verhältniswahlsystem. Alle Luxemburger, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, sind zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt. Für alle in den Wählerlisten eingetragenen Wähler ist die Teilnahme obligatorisch.

Wahlberechtigt sind alle luxemburgischen Staatsangehörige, die mindestens 18 Jahre alt sind und über ihre staatsbürgerlichen Rechte verfügen, d.h. die nicht wegen eines allgemeinrechtlichen Vergehens verurteilt worden sind.

Passives Wahlrecht genießen Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren, die im Großherzogtum wohnhaft sind und darüber hinaus die für das aktive Wahlrecht vorgesehenen Bedingungen erfüllen.



Das Abgeordnetenmandat ist unvereinbar insbesondere mit dem Amt eines Regierungsmitglieds, eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit und eines Staatsratsmitglieds.

Wahlbezirke

Es gibt in Luxemburg vier Wahlbezirke:

- › den Wahlbezirk Süden
(Kantone Esch-sur-Alzette und Capellen),
23 Abgeordnete;
- › den Wahlbezirk Osten
(Kantone Grevenmacher, Remich und Echternach),
7 Abgeordnete;
- › den Wahlbezirk Zentrum
(Kantone Luxemburg und Mersch),
21 Abgeordnete;
- › den Wahlbezirk Norden
(Kantone Diekirch, Redingen, Wiltz, Clerf und Vianden),
9 Abgeordnete.

Sitzverteilung

Die Wahl erfolgt nach Listen. Bezüglich der Sitzverteilung enthält das Luxemburger Wahlrecht eigene Bestimmungen, indem es dem Wähler zwei Möglichkeiten bietet: Er verfügt über so viele Stimmen für eine beziehungsweise mehrere Listen wie Sitze im jeweiligen Wahlbezirk zu besetzen sind und kann demnach entweder alle Stimmen einer einzigen Liste geben oder aber Vorzugsstimmen an die Kandidaten seiner Wahl vergeben.

Die Sitzverteilung erfolgt nach den Regeln der Verhältniswahl und nach dem Grundsatz des geringsten Wahlquotienten. Dadurch kann eine angemessene Vertretung der kleinen politischen Gruppierungen sichergestellt werden.

Die in der Abgeordnetenkammer vertretenen politischen Parteien (Stand 2004)

Christlich-Soziale Volkspartei (CSV)	24 Abgeordnete
Luxemburger Sozialistische Arbeiterpartei (LSAP)	14 Abgeordnete
Demokratische Partei (DP)	10 Abgeordnete
Die Grünen (Déi Gréng)	7 Abgeordnete
Aktionskomitee für Demokratie und Rentengerechtigkeit (ADR)*	4 Abgeordnete
Unabhängiges Mitglied	1 Abgeordneter

* Seit April 2006 hat das ADR seinen Namen Aktionskomitee für Demokratie a Rentegerechtigkeit in Alternativ Demokratesch Reformpartei gewechselt (Alternative Demokratische Reformpartei).

DIE WAHLBEZIRKE



2) Die Gemeinden

Im Großherzogtum gibt es weder Provinzen noch Departements, so dass das Staatsgebiet politisch lediglich in Gemeinden unterteilt ist.

Die Gemeinde besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie verwaltet ihre Vermögenswerte und nimmt über Vertreter vor Ort Steuern ein. Dabei steht sie unter der Aufsicht der durch den Innenminister vertretenen Zentralgewalt.

Es gibt in Luxemburg 116 Gemeinden. Jede Gemeinde verfügt über einen Gemeinderat, der von den wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde in direkter Wahl für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt wird. Die tägliche Leitung der Gemeinde obliegt dem Bürgermeister beziehungsweise dem Bürgermeister- und Beigeordnetenkollegium. Beide Organe gehen aus dem Gemeinderat hervor.

Die Wahlen werden im Prinzip nach den Grundsätzen der relativen Mehrheit durchgeführt. Liegt die Einwohnerzahl jedoch über 3 000, so erfolgt eine Listenwahl nach dem Verhältniswahlssystem wie bei den Parlamentswahlen.

Der Großherzog hat das Recht den Gemeinderat über die Regierung aufzulösen. In diesem Fall werden die Wähler binnen spätestens drei Monaten nach der Auflösung zur Wahl gerufen.

Wahlberechtigt bei den Gemeindewahlen sind Personen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- › der Wähler muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben;



- › er muss im Besitz der bürgerlichen Rechte sein und darf das Wahlrecht im Mitgliedstaat oder im Herkunftsstaat nicht verloren haben;
- › Luxemburgische Staatsbürger müssen im Großherzogtum wohnhaft sein;
- › Staatsbürger anderer Staaten müssen ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben und zum Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung in die Wählerliste mindestens fünf Jahre dort gewohnt haben.

Passives Wahlrecht genießen Luxemburger oder Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die mindestens 18 Jahre alt sind, ihren gewöhnlichen Wohnsitz seit sechs Monaten in der Gemeinde haben und seit mindestens fünf Jahren im Großherzogtum wohnhaft sind.

Europawahlen

Seit 1979 werden die Vertreter des Großherzogtums Luxemburg im Europäischen Parlament in direkter Wahl für fünf Jahre gewählt. Das Großherzogtum hat Anrecht auf sechs Vertreter im Europäischen Parlament. Das Datum der Europawahlen wird durch großherzogliche Verordnung festgesetzt, wobei in dieser Verordnung ein und dasselbe Datum für die Wahlen zum Europäischen Parlament und für die nationalen Wahlen zur Abgeordnetenversammlung festgelegt werden kann.

Die Bürger der Europäischen Union besitzen das aktive und passive Wahlrecht, auch wenn sie nicht in ihrem Herkunftsland wohnen. Dieses Wahlrecht unterliegt einer Reihe von Bedingungen.



Für das aktive Wahlrecht gilt:

- › der Wähler muss die luxemburgische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen;
- › er muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- › er muss im Besitz der bürgerlichen Rechte sein und darf das Wahlrecht im Herkunftsmitgliedstaat nicht verloren haben;
- › luxemburgische Staatsangehörige müssen in Luxemburg wohnhaft sein; im Ausland wohnhafte Luxemburger sind jedoch zur Briefwahl zugelassen;
- › Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben und zum Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung in die Wählerliste im Laufe der vergangenen sechs Jahre während mindestens fünf Jahren dort wohnhaft gewesen sein.

Für das passive Wahlrecht gilt:

- › der Kandidat muss die luxemburgische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen;
- › er muss im Besitz der bürgerlichen Rechte sein und darf seine politischen Rechte im Großherzogtum Luxemburg, im Wohnsitzmitgliedstaat oder im Herkunftsmitgliedstaat nicht verloren haben;
- › er muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- › Luxemburgische Staatsbürger müssen im Großherzogtum wohnhaft sein;
- › Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen auf luxemburgischem Staatsgebiet wohnhaft sein und zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Kandidatenliste mindestens fünf Jahre lang dort gewohnt haben.

IV. Die wichtigsten Beratungsorgane

1) Die Berufskammern

Die Hauptaufgabe der Berufskammern besteht in der Wahrung und Verteidigung der Interessen der von ihnen vertretenen Berufsgruppen. In Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, haben sie das Recht, der Regierung Vorschläge zu unterbreiten. Nach Prüfung der Vorschläge kann die Regierung diese an die Abgeordnetenkommission weiterleiten. Die Stellungnahme der betreffenden Berufskammer ist für sämtliche Gesetzentwürfe sowie großherzogliche und ministerielle Verordnungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, einzuholen.

Die Zusammensetzung der Berufskammern wird durch Wahlen innerhalb jeder vertretenen wirtschaftlichen Gruppe bestimmt. Jede Person, die einen Beruf ausübt, der in den Zuständigkeitsbereich einer der Berufskammern fällt, muss Mitglied dieser Kammer werden, und jedes Mitglied, ob Luxemburger oder Ausländer, kann ein aktives und passives Wahlrecht ausüben.



Die Handelskammer auf dem Kirchberg-Plateau

Im Großherzogtum gibt es sechs Berufskammern, darunter drei Arbeitgeberkammern und drei Arbeitnehmerkammern:

- › die Handelskammer;
- › die Privatangestelltenkammer;
- › die Kammer des öffentlichen Dienstes;
- › die Handwerkskammer;
- › die Arbeiterkammer;
- › die Landwirtschaftskammer.

2) Der Wirtschafts- und Sozialrat

Der Wirtschafts- und Sozialrat ist ein Beratungsorgan mit der Aufgabe, entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Regierung, wirtschaftliche, finanzielle und soziale Fragen zu untersuchen, die mehrere Wirtschaftssektoren oder die gesamte Volkswirtschaft betreffen. Er kann der Regierung, aufgrund der von ihm durchgeführten Studien, Vorschläge vorlegen.

Der Rat legt ein jährliches Gutachten über die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Lage des Landes vor, das die Regierung dem Parlament unterbreitet.

Außer in dringenden Fällen holt die Regierung das Gutachten des Rates zu Maßnahmen von allgemeinem Interesse ein, die auf dem Gesetzes- oder Verordnungsweg in Bereichen getroffen werden sollen, die für mehrere Wirtschaftssektoren oder Berufsgruppen beziehungsweise die gesamte Volkswirtschaft von Bedeutung sind.

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt sich aus Vertretern der Schwerindustrie, der kleinen und mittleren Unternehmen, des Handels- und Handwerkssektors, des Agrar- und Weinbausektors, sowie aus gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmervertretern und Regierungsvertretern zusammen.

Nützliche Internetadressen:

www.ce.etat.lu

Die Webseite des Staatsrates bietet Informationen über seinen Aufgabenbereich und seine Organisation. Außerdem erlaubt er Zugang zu kürzlich erschienenen Mitteilungen, die Gesetzestexte betreffen.

www.ces.etat.lu

Die Webseite des Wirtschafts- und Sozialrates.

www.chd.lu

Die Webseite der Abgeordnetenkammer bietet Informationen über seine Organisation und seine Rolle sowie den Zugang zu Dokumenten und Protokollen der Sitzungen.

www.cour-des-comptes.lu

Diese Webseite präsentiert unter anderem den Aufgabenbereich des Rechnungshofes, allgemeine und spezifische Berichte und Mitteilungen.

www.legilux.lu

Es handelt sich hier um das juristische Portal der Regierung des Großherzogtums Luxemburgs, das den Zugang zu den Veröffentlichungen des „Mémorial A“, „B“ und „C“ erlaubt.

www.mj.public.lu

Die Webseite des Justizministeriums präsentiert unter anderem Informationen über Dienste für die Bürger, die Jurisdiktionen, juristische Berufe und sie bietet die Möglichkeit, Formulare herunterzuladen.

www.scl.etat.lu

Die Webseite des Service central de législation (Zentraler Dienst für Gesetzgebung) präsentiert unter anderem seinen Aufgabenbereich sowie die legislative Prozedur.

www.etat.lu

Das Webportal der Luxemburger öffentlichen Internetseiten.

Bibliografie

„Les institutions du Grand-Duché de Luxembourg“,
Service information et presse, 2005

Impressum

Herausgeber

Presse- und Informationsamt der
Luxemburger Regierung,
Abteilung Veröffentlichungen

Lay-out

Bizart

Druck

...

Fotos

Administration des bâtiments
publics/Saïd Merzougui
Archives Saint-Paul

Imedia

Christian Mosar
Photothek SIP
Tom Wagner
Christof Weber



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Service information et presse